

## TAGUNG

### Freihandel versus Demokratie

*Frédéric Krumbein\**

Auf der rechtswissenschaftlichen Tagung wurde das Spannungsfeld von Freihandelsabkommen und unternehmerischen Eigentumsrechten auf der einen Seite und demokratischer Legitimation, Partizipation und Reversibilität, das heißt die Möglichkeit frühere Entscheidungen wieder zu ändern, auf der anderen Seite analysiert und diskutiert. Dabei standen vor allem zwei Fragen im Vordergrund: Erstens, in welchem Umfang dürfen und sollen demokratische Staaten international agierenden Unternehmen einen rechtlichen Bestands- und Eigentumsschutz gewähren? Zweitens, wie kann die demokratische Legitimation von Freihandelsabkommen sichergestellt werden? Bei der ersten Frage konzentrierten sich die Vorträge und Debatten insbesondere auf die Rolle internationaler Schiedsgerichte, sogenannte Investor-Staat-Schiedsgerichte beziehungsweise ‚investor-state dispute settlement‘ (ISDS), deren Hauptaufgabe im Schutz von Investoren besteht und die zur Wahrung dieser Schutzfunktion aber in einigen Fällen demokratische Entscheidungen von Regierungen und Parlamenten aushebeln. Bei der zweiten Frage ging es um die oft als mangelhaft wahrgenommene Transparenz und Partizipation von Parlamenten und zivilgesellschaftlichen Akteuren bei der Aushandlung von Freihandelsabkommen.

*Recht auf unternehmerisches Eigentum vs. demokratische Souveränität*

*Sebastian Wuschka* begann seinen Vortrag mit der Beschreibung von frühen Formen der Schiedsgerichtsbarkeit. Vorläufer fänden sich bereits im Athener Schiedsstatut aus der Zeit

#### **Freihandel versus Demokratie – Grundsätze transnationaler Legitimation: Partizipation, Reversibilität, Transparenz**

Tagung des Vereins Junge Wissenschaft im Öffentlichen Recht und des Arbeitskreises Europäische Integration e.V.

Mit freundlicher Unterstützung der Europäischen Kommission, von White & Case, des Max-Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht sowie des Völkerrechtsblogs

24. April 2015, Berlin

#### **Begrüßung**

Dr. Christian ERNST, Junge Wissenschaft im Öffentlichen Recht e.V., Hamburg

#### **Individuelle Rechte als Element der (demokratischen) Legitimation: Unternehmen vs. Zivilgesellschaft**

*Internationale Investitionsschiedsverfahren – Erstarbung des Individualrechtsschutzes im Völkerrecht oder „anti-demokratische Herrschaft der Konzerne“?*

Sebastian WUSCHKA, LL.M., Ruhr-Universität Bochum; Luther Rechtsanwaltsgesellschaft, Hamburg

*Transnationales Recht und Radikale Demokratie. Claude Leforts Theorie des Politischen als Rahmen einer Kritik des transnationalen Investitionsschutzrechts*

Tobias HEINZE, Universität Münster

#### *Kommentar:*

Prof. Dr. Christoph MÖLLERS, Humboldt-Universität zu Berlin

\* Dr. Frédéric Krumbein, Geschäftsführer des Arbeitskreises Europäische Integration, Berlin.

von 400 vor Christus und in mittelalterlichen Kaufmannsgilden. Im modernen Völkerrecht habe die Schiedsgerichtsbarkeit mit dem ‚Jay Treaty‘ von 1794 zwischen den USA und Großbritannien ihren Anfang gefunden. Dabei sei es unter anderem um Entschädigungszahlungen für britischen Besitz in den unabhängig gewordenen Kolonien gegangen. Im Jahr 1899 sei der ‚Permanent Court of Arbitration‘ gegründet worden. Die Durchsetzung der Interessen der eigenen Staatsbürger in fremden Ländern sei früher häufig durch militärische Interventionen von Staaten erfolgt.

Die ‚Washington-Konvention‘ von 1965 habe weitere Rechte für Privatpersonen im internationalen Recht geschaffen. Erst in den letzten 15 Jahren habe es einen Aufschwung in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit gegeben. Das deutsche Grundgesetz (GG) wurde von Wuschka als „schiedsgerichtsfreundlich“ bewertet. Art. 24 GG ermögliche eine internationale Schiedsgerichtsbarkeit zur Regelung zwischenstaatlicher Streitigkeiten. Art. 92 GG verdeutliche aber, dass Schiedsgerichte keinen direkten rechtlichen Durchgriff besitzen.

Die gegenwärtige Kritik an der Schiedsgerichtsbarkeit sei in vielen Fällen nicht substantiiert. Ein Kritikpunkt besage, dass Schiedsgerichte zu häufig zu Gunsten von Investoren urteilen würden. Allerdings sei dies nicht der Fall und statistisch nicht zu belegen. Die meisten Richter in Schiedsgerichten seien Rechtsprofessoren und keine Wirtschaftsanwälte. Alle Richter unterlägen einer strikten Unabhängigkeit. Außerdem sei kritisch anzumerken, dass in vielen Diskussionen Völkerrechtsstreue, das heißt die Beachtung international ausgehandelter Normen, als moralisch fragwürdig betrachtet werde.

Abschließend bewertete Wuschka die internationale Schiedsgerichtsbarkeit als ein anerkanntes Streitbeilegungsmittel und ein positives Schutzinstrument für private Rechtssubjekte im Völkerrecht.

#### **Grußwort**

Richard KÜHNEL, Vertretung der Europäischen Kommission in Deutschland, Berlin

#### **Zwischen regionalen Beteiligungsrechten und der Autonomie des Unionsrechts: Partizipation am Freihandel im europäischen Verbundsystem**

*Die Grenzen der Zulässigkeit von Investor-Staat-Schiedsvereinbarungen nach dem Recht der Europäischen Union*

Roland HOFFMANN, LL.M., Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften, Speyer

*Konfrontation, Konstitutionalisierung, Zurückhaltung: Drei konkurrierende Ansätze für den EuGH im Umgang mit der internationalen Investitionsschiedsgerichtsbarkeit*

Andrej LANG, LL.M., Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

*Endet die Atlantiküberquerung am Bodensee? TTIP, der Föderalismus und das Lindauer Verfahren*

Dr. Dr. Patricia WIATER, Ludwig-Maximilians-Universität München

*Kommentar:*

Prof. Dr. Sigrid BOYSEN, Helmut-Schmidt-Universität der Bundeswehr, Hamburg

#### **Normkonkretisierung als Allheilmittel? ISDS zwischen Regulatory Chill und Reformbedürftigkeit**

*Der „Fair and equitable treatment“-Standard als Demokratieproblem*

Andreas KERKEMEYER, Universität Bielefeld

*„fair and equitable treatment“ und Eigentumschutz nach CETA – Ein Balanceakt zwischen Investitionsschutz und demokratischer Gestaltungsmacht*

Dr. Thomas TRENTINAGLIA, Universität Linz

*Kommentar:*

Prof. Dr. Peter-Tobias STOLL, Universität Göttingen

#### **Transnationale Rechtsdurchsetzung, Fachgremien und Gesetzgebungsverfahren: Wo ist der Ort demokratischer Teilhabe?**

*Participation in international trade law. How WTO law can promote democratic legitimacy*

Dr. Michael IOANNIDIS, LL.M., LL.M., Universität Heidelberg

*Tobias Heinze* beurteilte in seinem sozialwissenschaftlichen Vortrag das internationale Investitionsschutzrecht aus einer radikaldemokratischen Perspektive nach Claude Lefort. In der demokratischen Legitimation des Rechts komme den Menschenrechten eine zentrale Rolle zu, weil sie den Zugang zum Recht und zur Demokratie erst ermöglichten. Die Zunahme der Bedeutung des Investitionsschutzrechts sei problematisch, weil Recht gesprochen werde, ohne dass eine ausreichende demokratische Legitimation der Schiedsgerichte bestehe. Lefort folge bei der Definition des Politischen dem Freund-Feind-Schema von Carl Schmitt, sehe allerdings eine innere Teilung der Gesellschaft und keine Einheit. Er widerspreche somit Schmitt. Die Konfliktfähigkeit der Gesellschaft werde ergänzt durch eine Differenz zwischen Macht und Gesellschaft. In dem Moment der Wahl werde die Macht kurz der Gesellschaft zurückgegeben und im Parlament spiegeln sich später die innergesellschaftlichen Konflikte wider. Entscheidend für Heinze sei Leforts Unterscheidung zwischen Demokratie und Monarchie. In der Monarchie werde die innere Teilung der Gesellschaft durch den Monarchen überdeckt, der die vermeintliche Einheit des Staates verkörpere. In der Demokratie könne es diese Einheit nicht mehr geben.

Menschenrechte verwiesen auf das Ende dieses monarchischen Prinzips in der Moderne. Sie seien eine zivilgesellschaftliche Errungenschaft und garantierten den egalitären Zugang zum politischen Diskurs. Aus diesem Grund müssten alle politischen Institutionen einen gleichberechtigten Zugang für alle Bürgerinnen und Bürger gewähren.

Internationale Institutionen müssten die inneren Konflikte der Gesellschaften ebenfalls widerspiegeln, das heißt es müsste eine Opposition im Völkerrecht geben. Das internationale Investitionsschutzrecht trage eine neolibérale Handschrift und umfasse keine menschenrechtlichen oder demokratischen Prinzipien. Menschenrechtliche Prinzipien müssten aber Bestandteil des internationalen Investi-

*Legitimation der Regierungszusammenarbeit durch Beteiligung der Zivilgesellschaft?*

Henner GÖTT, LL.M., Universität Düsseldorf

*Die „Regulatory Cooperation“ in TTIP – Demokratie einmal anders herum?*

Corinna DORNACHER, Universität Passau

*Kommentar:*

Prof. Dr. Andreas FISAHN, Universität Bielefeld

#### **Podiumsdiskussion**

Dr. Markus BURIANSKI, White & Case, Frankfurt am Main

Peter FUCHS, PowerShift e.V., Berlin

Elisabeth KOTTHAUS, Vertretung der Europäischen Kommission in Deutschland, Berlin

Christoph SEEMANN, Auswärtiges Amt, Berlin

tionsschutzrechts sein, um Konflikte demokratisch lösen zu können. Die Autonomisierung des Investitionsschutzrechts von den nationalen Demokratien sei der Kern des Problems.

*Christoph Möllers* kommentierte beide Vorträge und kritisierte, dass sie etwas zu weit gehen in ihren Argumentationen für und wider internationale Schiedsgerichte. Die Darstellung von Wuschka mit dem Individualrechtsschutz als Hauptargument für eine internationale Schiedsgerichtsbarkeit sei insofern problematisch, als das Recht auf Eigentum grundsätzlich auch demokratisch ausgehandelt werden müsse. Es gebe gute Gründe, warum in anderen Bereichen des internationalen Rechts Konflikte demokratisch vermittelt werden, das heißt durch Staaten, die miteinander agierten und verhandelten.

In Bezug auf Heinzes Vortrag bemerkte Möllers, dass die dargestellte republikanische Theorie vor allem besage, dass Recht grundsätzlich geändert werden könne. Eine Inkorporierung von Menschenrechten in internationale Institutionen könne das internationale Recht zum Teil verschlimmern, weil es eine Stärkung internationaler Institutionen auf Kosten der demokratisch legitimierten Regierungen nach sich ziehe.

Das Fundament der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit sei die Tatsache, dass einige Staaten so prohibitive Kosten für Investoren aufwiesen, dass sie, um Investitionen zu erhalten, sich selbst verpflichteten, internationalen Investitionsschutz zu garantieren. Die zentrale Frage wäre, warum in Fällen von Handelsabkommen zwischen zwei Rechtsstaaten, wie beispielsweise der Europäischen Union und den USA, überhaupt ein internationaler Investitionsschutz notwendig ist. So könne es um eine Harmonisierung des Rechts gehen, was aber beide Seiten vermutlich gar nicht anstrebten. Zudem seien es keine kleinen Unternehmen, die das Instrument der Schiedsgerichtsbarkeit nutzten, sondern in der Regel große Konzerne, die dann in Frontstellung gegen Demokratien stünden.

#### *Unionsrechtliche Grenzen der internationalen Schiedsgerichte*

*Roland Hoffmann* referierte über das Verhältnis von europäischem Recht und Freihandelsabkommen. Die Europäische Union verfüge in den meisten Rechtsbereichen, die in den Freihandelsabkommen mit den USA (Transatlantic Trade and Investment Partnership, TTIP) und Kanada (Comprehensive Economic and Trade Agreement, CETA) enthalten sind beziehungsweise sein werden, über die ausschließliche Zuständigkeit. Einige kleine Bereiche fielen aber auch in die Kompetenz der EU-Mitgliedstaaten. TTIP und CETA seien deshalb vermutlich gemischte Abkommen, das heißt sie müssen sowohl von der Europäischen Union als auch den Mitgliedstaaten ratifiziert werden.

Bezüglich der demokratischen Legitimation sei problematisch, dass das Europäische Parlament am Ende das ausgehandelte völkerrechtliche Abkommen nur als Ganzes verabschieden oder ablehnen dürfe. Diese bei völkerrechtlichen Verträgen übliche Vorgehensweise habe aus demokratietheoretischer Perspektive Defizite, da sie den Einfluss des Parlaments während der Verhandlungen stark begrenze. Bei den TTIP-Verhandlungen werde

das Europäische Parlament aber über jeden Verhandlungsschritt informiert und könne entsprechend im Vorfeld seine Positionen einbringen.

Schiedsgerichte bedürften ebenfalls demokratischer Legitimation. Hierfür seien vor allem zwei Punkte wichtig: Zum einen Transparenz und Öffentlichkeit bei den Verfahren und zum anderen eine Ernennung der Richter, die demokratischen Grundsätzen genüge, beispielsweise durch demokratisch legitimierte nationale Institutionen. Hauptamtliche Schiedsrichter könnten zudem die Unabhängigkeit der Schiedsgerichtsbarkeit und die Einheitlichkeit der Rechtsprechung erhöhen.

*Andrej Lang* steuerte zu der Tagung die Perspektive des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) bei. Die Position des EuGH zur Schiedsgerichtsbarkeit werde maßgeblichen Einfluss auf deren Ausgestaltung in der TTIP und anderen Freihandelsabkommen haben. Dabei gehe es vor allem darum, welchen Einfluss der EuGH auf Schiedsgerichte haben werde und wie er deren Urteile überprüfen könne.

Die gerichtliche Überprüfung völkerrechtlicher Gründungsverträge, wie von Freihandelsabkommen, sei insgesamt keine Selbstverständlichkeit, sondern sei lange Zeit Prerogative der Exekutive gewesen. Dies habe sich geändert. Zustimmungsgesetze zu europäischen Verträgen unterlägen beispielsweise der Kontrolle durch nationale Verfassungsgerichte. Allerdings bestehe ein zentrales Problem darin, dass die Verfassungsgerichte internationale Verträge erst nach deren Unterzeichnung prüfen könnten und damit zu einem Zeitpunkt, zu dem eine festgestellte Nichtvereinbarkeit erhebliche internationale Verwerfungen mit sich bringen würde, wie beispielsweise das Scheitern des Vertrags über eine Verfassung für Europa. Aus diesem Grund prüften die nationalen Verfassungsgerichte zwar regelmäßig die Verfassungsmäßigkeit internationaler Verträge, scheuten aber ebenso regelmäßig davor zurück, diese als nicht verfassungskonform einzustufen.

Es gebe mehrere mögliche Ansätze zur Prüfung von Schiedsgerichten und ihrer EU-rechtlichen Zulässigkeit durch den EuGH. In einem konfrontativen Ansatz könnte der EuGH eine Gefährdung des EU-Rechts durch eine internationale Schiedsgerichtsbarkeit erkennen und gegebenenfalls Urteile von Schiedsgerichten, die das EU-Recht beeinflussen, nicht anerkennen. In einem zweiten Modell könnte der EuGH die Legitimität der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit vor allem an die Einhaltung bestimmter Prinzipien knüpfen, wie beispielsweise die demokratisch legitimierte Auswahl der Richter an internationalen Schiedsgerichten. Hier könnte es zu einem potenziellen Konflikt zwischen Sinn und Zweck der Schiedsgerichtsbarkeit als bewusst außerhalb des Rechtsstaats stehenden Institutionen kommen, falls der EuGH die Schiedsgerichtsbarkeit wirksam kontrolliert. In einem dritten Ansatz könnte der EuGH die Rechtsprechung der Schiedsgerichtsbarkeit vollständig anerkennen.

#### *Föderale Grenzen von Freihandelsabkommen*

*Patricia Wiater* referierte über die Ratifikationspraxis von TTIP als gemischtes Abkommen. Der Föderalismus als Ordnungsprinzip könne im Falle eines gemischten Abkommens die Ratifikation erschweren, weil unter Umständen Rechte der föderalen Einheiten in EU-Mitgliedstaaten, wie von deutschen Bundesländern, betroffen sind und deren Zustimmung zum Abkommen erforderlich sein könnte. Damit könnten föderale Einheiten durchaus einen (geringen) Einfluss auf den Abschluss von TTIP haben. Beispielsweise werde TTIP vermutlich Auswirkungen auf Regelungen des Berufsrechts haben, in dem beispielsweise die deutschen Bundesländer über Zuständigkeiten verfügten. Hier stelle sich die Frage, ob diese föderalen Mitwirkungsrechte zu einer höheren Responsivität, das heißt einer stärkeren Berücksichtigung der Interessen der Bevölkerung bei TTIP, führen werden.

Ein Widerspruch und Problem bei TTIP sei, dass erst am Ende des Verfahrens klar sein

werde, ob es sich um ein gemischtes Abkommen handelt. Dadurch könnte es passieren, dass den föderalen Einheiten während der Verhandlungen Einfluss verweigert wird, aber am Ende trotzdem ihre Zustimmung erforderlich sein könnte. Dies stelle aus demokratietheoretischer Sicht ein großes Problem dar, weil die Bundesstaaten am Ende unter Umständen entweder das Abkommen komplett scheitern lassen oder, ohne Einfluss ausgeübt zu haben, zustimmen müssten. *Wiater* schlug vor, dass die föderalen Einheiten im Prozess der Verhandlungen zu TTIP bei den Fragen, die ihre Kompetenzen betreffen, gehört werden und ihre Meinungen zählen sollten. *Wiater* zeigte sich aber insgesamt skeptisch, ob eine Mitwirkung der föderalen Einheiten zu einer höheren Berücksichtigung der Interessen der Bürger führen werde.

#### *Faire und gleichwertige Behandlung von Unternehmen vs. staatlicher Gestaltungsspielraum*

*Andreas Kerkemeyer* referierte über „fair and equitable treatment“ (FET)-Standards. Ein solcher Standard finde sich in fast jedem Investitionsschutzabkommen, führe zu einer hohen Erfolgsquote von Unternehmen, die sich bei Streitfällen mit Staaten darauf beriefen, und könne zu hohen Entschädigungszahlungen an Unternehmen führen. Beim FET-Standard gehe es nicht nur um eine Gleichbehandlung von In- und Ausländern, sondern tatsächlich um eine faire und gleichwertige Behandlung. Zentral sei, dass der Investor sich auf die legitimen und zum Zeitpunkt der Investition bestehenden Erwartungen an den Staat verlassen können müsse. Das heißt, das Verhalten des Staates vor und zum Zeitpunkt der Investition spiele eine wichtige Rolle. Konkurrierend dazu stehe das Recht des Staates auf politischen Gestaltungsspielraum („right to regulate“). Letztlich bestehe für die Schiedsgerichte ein relativ hoher Ermessensspielraum bei der Interpretation dieser Prinzipien und ihren darauf basierenden Entscheidungen.

Defizite bei Schiedsgerichten bestünden darin, dass die Regulierungsinteressen der Staaten oft nicht hinreichend berücksichtigt werden. Darüber hinaus sei die Unabhängigkeit der Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter nicht immer ausreichend, da viele von ihnen gleichzeitig auch als Anwälte tätig seien. Außerdem könnten nur Investoren klagen und die Staaten seien immer die Angeklagten.

Zur Sicherung des Demokratieprinzips sei zudem die Prüfung und Ratifikation der Investor-Schiedsverfahren etablierenden Abkommen zwingend erforderlich. Als Kern von Demokratie definierte Kerkemeyer Entscheidungen mit Mehrheit und die prinzipielle Reversibilität von Entscheidungen durch die Mehrheit von morgen. Die Gefahr sei, dass Staaten abgeschreckt würden, regulatorische Entscheidungen zu treffen, weil sie Angst vor hohen Schadenersatzforderungen hätten („regulatory chill“). Präzedenzfälle könnten ebenfalls abschreckend wirken. Ein solches Beispiel könnte der Atomausstieg in Deutschland sein, sollte ein Schiedsgericht entscheiden, dass ausländischen Energieunternehmen dafür Schadenersatz zusteht.

*Thomas Trentinaglia* sprach über Investitionsschiedsverfahren am Beispiel von CETA. Im CETA-Abkommen würden einige Punkte angeführt, die als Bruch von FET-Standards anzusehen sind, beispielsweise die Verweigerung von Klage- und Prozessmöglichkeiten, rechtliche Willkür oder der Bruch rechtsstaatlicher Verfahrensregeln. Außerdem dürfe der Investor darauf vertrauen, dass der Staat seine gegenüber dem Investor gemachten Zusicherungen einhalten müsse. Hier spiele wieder die Frage der legitimen Erwartungen eine Rolle, die zwar legislative Änderungen des jeweiligen Staates zulassen würden, aber auch die Interessen der betroffenen Investoren müssten in Betracht gezogen werden. Insgesamt bestehe ein großer Interpretationsspielraum der Gerichte bei der Anwendung der FET-Standards unter dem CETA-Abkommen.

Weiterhin gebe es im CETA-Abkommen Regelungen zur Frage der Enteignung. Die Enteignung des Eigentums von Investoren sei untersagt. Dies betreffe nicht nur direkte Enteignungen von Besitz, sondern auch sogenannte indirekte Enteignungen, wie beispielsweise ein Entzug von für die Geschäftstätigkeit relevanten Genehmigungen, die das Eigentum des Investors entscheidend minderten. Bei der Interpretation dieser Regelungen gebe es unterschiedliche Positionen. Eine Extremposition berücksichtige die Interessen des Staates überhaupt nicht, sondern stelle nur fest, ob es eine direkte oder indirekte Enteignung gebe, und berechne die Höhe der Entschädigung für den Investor. Der konträre Ansatz verneine eine indirekte Enteignung durch politische Maßnahmen und sei entsprechend staatenfreundlich. Im CETA-Abkommen sei eine eher staatenfreundliche Interpretation von direkter oder indirekter Enteignung vorgesehen. Eine indirekte Enteignung liege beispielsweise nicht vor, wenn der Staat legitime Gemeinwohlinteressen schützen wolle, beispielsweise Regeln zum Schutz von Umwelt, Gesundheit und Sicherheit der Bürger erlasse.

*Peter-Tobias Stoll* wies in seinem Kommentar zu den beiden Vorträgen insbesondere darauf hin, dass Vertrauensschutz für Investoren, das heißt sich auf bestehende Gesetze und Regeln verlassen zu können, und das Demokratieprinzip mit der grundsätzlichen Möglichkeit der Reversibilität des bestehenden Rechtsrahmens in einem prinzipiellen Spannungsverhältnis stünden.

#### *Kaum Einflussmöglichkeiten von Parlamenten und Zivilgesellschaft auf Freihandelsregeln*

*Michael Ioannidis* sprach über Demokratie und internationale Handelsregeln am Beispiel der Welthandelsorganisation (WTO). Internationales Recht verfüge grundsätzlich über zwei Legitimationsquellen: zum einen die Legitimität nationaler Regierungen und zum anderen die Legitimität von internationalen Regeln und Verfahren, welche den Umgang der

Staaten miteinander regelten. Ein Grundproblem des internationalen Rechts bestünde darin, dass soziale und wirtschaftliche Interaktionen zunehmend grenzüberschreitend, aber die Regeln oftmals nationalstaatlich begrenzt seien. Drei unterschiedliche Visionen von internationalem Handelsrecht im Rahmen der WTO existierten: eine „Charta ökonomischer Rechte“, die juristisch in internationalen Schiedsgerichten durchgesetzt werden könnten; ein Mechanismus positiver Integration, der durch eine Partizipation der Staaten auf der internationalen Ebene erreicht werde, ein Beispiel sei die Europäische Union; eine internationale Koordination, die ausländischen Akteuren einen fairen und gleichberechtigten Zugang zu nationaler Gerichtsbarkeit gewähre.

*Henner Gött* beschäftigte sich mit dem Thema der Legitimation der Regulierungszusammenarbeit durch die Einbeziehung der Zivilgesellschaft. Regulierungszusammenarbeit meine hier einen Abbau der sogenannten nichttarifären Handelshemmnisse im internationalen Handel. Hier bestünde, insbesondere nach Maßgabe deliberativer Demokratietheorien, ein Demokratiedefizit bereits darin, dass sich in den Verhandlungsgremien nur Regierungsvertreter befänden. Vertreter der Parlamente oder der Zivilgesellschaft seien in der Regel nicht präsent.

Der Grundgedanke deliberativer Demokratietheorie bestünde in der Qualität des Diskurses, das heißt in einem rationalen, offenen und herrschaftsfreien Diskurs. In diesem solle zudem die Meinung des Anderen ernstgenommen werden. Beim Modell der partizipativen Demokratie stehe vor allem eine möglichst breite Beteiligung an möglichst vielen Entscheidungen als normatives Ideal im Vordergrund.

Bei CETA und TTIP seien bislang verschiedene Modelle der zivilgesellschaftlichen Partizipation vorgesehen, je nach Abkommen und Teilbereich. Diese reichten von Ad-hoc-Konsultationen von Vertretern der Zivilge-

sellschaft bei der Regulierungszusammenarbeit der Regierungen bis hin zu institutionalisierten Beratungsgremien, wie beispielsweise in den Bereichen Nachhaltigkeit, Arbeit und Umwelt, bei denen die Beratungsgremien untereinander und mit den Regierungen in Dialog treten und deren Meinungen von den Regierungsvertretern berücksichtigt werden sollten. Eine Verpflichtung zur Berücksichtigung der Meinungen gebe es aber nicht.

Die abschließende Bewertung von Gött bestand darin, dass die bisherigen Modelle weit von dem Idealmodell deliberativer Demokratie entfernt seien. Insgesamt müssten eine obligatorische Beteiligung der Zivilgesellschaft in nahezu allen Bereichen der Abkommen, eine ausgewogene Repräsentation sowie eine gewisse Verbindlichkeit der Empfehlungen sichergestellt werden.

Der Vortrag von *Corinna Dornacher* handelte von den demokratischen Prinzipien bei der Regulierungszusammenarbeit in TTIP nach dem gegenwärtigen Stand der Verhandlungen. Demokratie definierte sie als repräsentative Demokratie. Sie stellte zuerst die Argumente der Europäischen Kommission dar, laut denen Freihandel zwischen Demokratien Frieden, wirtschaftlichen Wohlstand und Arbeitsplätze fördere. Allerdings spalte Freihandel die Gesellschaft oft in Gewinner und Verlierer, da nicht alle Arbeitnehmer gleichermaßen vom Freihandel profitierten.

Vermutlich müsse TTIP als gemischtes Abkommen ratifiziert werden und deshalb sowohl den demokratischen Prinzipien der Europäischen Union als auch denen der Mitgliedstaaten genügen. Vom EuGH gebe es keine Rechtsprechung zur Konkretisierung des Demokratieprinzips, aber von mitgliedstaatlichen Verfassungsgerichten. Ein prominentes Beispiel sei die Rechtsprechung des deutschen Bundesverfassungsgerichts.

Bei TTIP werde es voraussichtlich ein „Regulatory Cooperation Body“ (RCB) als Gremium von Regierungsvertretern mit sek-

toralen Arbeitsgruppen geben. Jeder Vertragspartner könne in diesem Gremium einen Vorschlag zur Untersuchung von konkreten Kooperationsmöglichkeiten, wie dem Abbau weiterer Handelshemmnisse, vorlegen. Interessenvertreter würden dabei ebenfalls Gehör finden. Das RCB könne keine Gesetze erlassen, aber Vorschläge ausarbeiten. Parlamente seien im RCB nach gegenwärtigem Stand nicht vertreten und das Verhältnis zur Legislative sei insgesamt noch nicht geklärt. Problematisch könne sein, dass Parlamente letzt-

lich nur neue Regeln „abnicken“ und der wesentliche Bestandteil legislativer Arbeit, die Formulierung von Gesetzen, im Bereich des transatlantischen Handels nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich sein werde.

Insgesamt hat die Tagung die verschiedenen demokratietheoretischen Kritikpunkte an Freihandelsabkommen anhand von aktuellen Beispielen sehr gut herausgearbeitet und das Spannungsverhältnis von Investorenschutz und Demokratie beleuchtet.